

# RS Vwgh 1989/9/19 89/04/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1989

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs2;

GewO 1973 §367 Z5;

## Rechtssatz

Entgeltlichkeit allein ist noch nicht zwingend mit der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, verbunden. Ergeben sich weder aus dem Akteninhalt Anhaltspunkte noch liegt ein diesbezügliches Vorbringen des Bf vor, so ist es nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die belangte Behörde keinen Grund fand, an der Gewinnabsicht zu zweifeln.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040062.X02

## Im RIS seit

13.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)